RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt

De-Plevitz-Str. 2
52538 Selfkant

02456 5085590
01578 7035614
02456 5085591

www.anwalt-schmitz.eu
ra.wschmitz@gmail.com

An das
Bundesverwaltungsgericht
1. Wehrdienstsenat
04107 Leipzig

beA

AZ: 201/2022

Selfkant, den 30.3.2024

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des …

BVerwG 1 WB 4.22 und 1 W-VR 2.22

muss ich höchst vorsorglich noch auf die Strafanzeige der schweizer Kanzlei Kruse Law in ihrer aktualisierten Version 2.0 vom 7.2.2024 hinweisen, die **anliegend** als Volltext überreicht wird, damit sie keinesfalls der Aufmerksamkeit der angeblich stets gewissenhaft und sorgfältig prüfenden Experten des Beschwerdegegners entgehen kann.

Im Lager des Beschwerdegegners wird man sich doch sicherlich sehr über solche Hinweise freuen, die sich problemlos auf die deutsche Rechtslage übertragen lassen und besonders für die hier aufgeworfenen strafrechtlichen Fragen sensibilisieren.

Die Kanzlei Kruse Law fasst ihre Schlussfolgerung zu der Nutzen-Risiko-Abwägung dieser Strafanzeige vom 7.2.2024 ab Seite 242 wie folgt zusammen, wobei „Siwssmedic“ in diesem Kontext stets durch „PEI“ und „EMA“ oder auch „Bundeswehr“ ersetzt werden kann **(Zitat):**

„Schlussfolgerung: Nutzen-/Risikoabwägung NEGATIV

Die im Evidenzreport im Detail erläuterten rechtserheblichen Tatsachen sind ausreichend präzise dargelegt und umfassend belegt. Nach eingehender Analyse aller rechtserheblichen Tatsachen kann nur zum Schluss gelangt werden, dass **die mit den mRNA-Substanzen verbundenen Risiken an schweren Nebenwirkungen** zu erkranken oder daran zu versterben, das Risiko an COVID-19 schwer zu erkranken oder zu versterben ohne jeden vernünftigen Zweifel **weit überschiessen.** Ein mit diesen mRNA-Präparaten auch nur halbwegs immunisierender Nutzen – eine Schutzwirkung gegen Infektion und gegen Übertragung – wurde **mittels prospektiven randomisierten Placebo-kontrollierten Langzeitstudie (RCT) niemals nachgewiesen.**

Die «befristete» Zulassung gemäss Art. 9a HMG (im Sinne einer faktischen «Notzulassung» oder einer faktischen «Pandemiezulassung») für den allgemeinen Gebrauch hätte mangels jeder Schutzwirkung und aufgrund der exorbitanten Risiken somit unter gar keinen Umständen erteilt und niemals verlängert werden dürfen.

Die Berücksichtigung der zunehmend geradezu erdrückenden Datenlage muss zwingend zum Schluss führen, [i.] dass der Nutzen dieser mRNA-«Impfstoffe» von Anfang an ausschliesslich negativ war, **[ii.]** dass sämtliche Fakten den Verantwortlichen von Swissmedic von Anfang an bekannt gewesen sein musste; **[iii.]** dass die mRNA-Substanzen bereits aufgrund fehlender Beherrschbarkeit des Produktionsprozesses niemals als COVID-19-«Impfstoffe» hätten zugelassen werden dürfen (erst recht nicht als ATMP im besonderen Verfahren der befristeten Zulassung) und **[iv.]** dass sie – um weiteren Schaden von der Bevölkerung abzuwenden – umgehend aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

In Anbetracht der äusserst solid und umfassend ausgewerteten und aufbereiteten Fakten kann ausgeschlossen werden, dass sich diese negative Nutzen-/Risikobeurteilung für die vorliegenden Substanzen jemals noch ins Positive wendet. Die «Medizin» ist weitaus gefährlicher als die «Krankheit».

Aus all diesen Gründen sind sämtliche vorliegenden mRNA-Präparate gegen COVID-19 sowohl aus epidemiologisch-medizinischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht als untauglicher **NON-VALEUR mit ungewöhnlich hohem Risikogehalt zu betrachten und sollten endlich auch dementsprechend behandelt werden.“ (Zitat Ende)**

Diese Strafanzeige ist in 6 Sprachen - auch auf deutsch - auf der Webseite der Kanzlei Kruse Law unter folgendem Link abrufbar.

https://corona-anzeige.ch/strafanzeige/

Das Quellenverzeichnis und der Evidenzreport dazu sind ebenfalls dort in deutsch abrufbar.

Damit gelangt alles in die Akten des Beschwerdegegners, dessen Verantwortliche mit Gewissheit irgendwann der gesamten Weltöffentlichkeit erklären dürfen, warum sie gewisse schwerwiegende Nebenwirkungen trotz dieser erdrückenden Faktenlage bis zuletzt als „Impfmythen“ bezeichnet und an diese unsägliche Covid-19-Injektionspflicht aufrechterhalten haben.

Schmitz
Rechtsanwalt

RECHTSANWALT | Wilfried Schmitz
Volksbank Heinsberg eG
IBAN: DE78 3706 9412 5002 4440 13
BIC: GENODED1HRB